

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tobias Schulze (LINKE)

vom 22. Mai 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Mai 2025)

zum Thema:

Wenn die Viertelparität im TU-Wahlgremium etwas ändern würde, wäre sie verboten – Zu Genehmigungsverfahren von Grundordnungen durch den Senat

und **Antwort** vom 10. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Juni 2025)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Tobias Schulze (Die Linke)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22 695

vom 22. Mai 2025

über Wenn die Viertelparität im TU-Wahlgremium etwas ändern würde, wäre sie verboten
– Zu Genehmigungsverfahren von Grundordnungen durch den Senat

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Verfassungs- und Grundordnungsänderungen der Hochschulen müssen durch den Senat geprüft werden.
 - a) Welche Hochschulen haben in den letzten 10 Jahren ihre Verfassungen bzw. Grundordnungen dem Senat zur Genehmigung vorgelegt?
 - b) Wie lange war die jeweilige Bearbeitungszeit durch den Senat bis zur endgültigen Genehmigung oder Ablehnung der jeweiligen Verfassungen bzw. Grundordnungen? Sollte die Genehmigung oder Ablehnung noch nicht erfolgt sein, geben sie bitte die bisherige Bearbeitungszeit durch den Senat an!
 - c) Wie lange ist die durchschnittliche Bearbeitungszeit von Genehmigungsverfahren für Verfassungen und Grundordnungen in den letzten 10 Jahren?

Zu 1.a), 1.b) und 1.c).:

Alle Berliner Hochschulen haben der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Berliner Wissenschaft, das heißt bis September 2025, angepasste Grundordnungen vorzulegen, vgl. § 126e Absatz 1 Nr. 1 BerlHG.

Der Zeitraum vom Eingang bis zur Bestätigung der Grundordnungen unterscheidet sich abhängig vom jeweiligen Prüfaufwand erheblich und reicht von wenigen Wochen bis zu mehreren Monaten. Der Zeitraum vom Eingang des Grundordnungs-Entwurfs bei der Senatsverwaltung bis zur Bestätigung ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Während einige Hochschulen schlanke Grundordnungen vorgelegt haben, die keine oder nur wenig begründungsbedürftige Abweichungen vom Berliner Hochschulgesetz nach § 7a BerlHG vorsehen, legen andere Hochschulen sehr umfangreiche Regelungswerke mit zahlreichen Abweichungen vor.

Mehrere Hochschulen haben ihre Satzungs-Entwürfe frühzeitig, das heißt. vor oder während der Gremienbefassung zur Prüfung und Vorabstimmung eingereicht oder sind mit Einzelfragen an die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung herangetreten, was den Genehmigungsprozess beschleunigt hat. Andere Hochschulen haben ihre Grundordnungen erst nach der Beschlussfassung in ihren Häusern zur Bestätigung übersandt.

Soweit die Prüfung Anpassungsbedarf ergeben hat, den die Hochschulgremien erneut beschließen mussten, hat dies ggfs. zu Verzögerungen geführt. Hinzu kommt, dass einige Hochschulen ihren Grundordnungs-Prozess nach Erörterung in den Gremien neu aufgesetzt und neue Entwürfe eingereicht haben, die einer erneuten Prüfung bedurften bzw. bedürfen.

Ein weiterer Faktor ist die Rechtsqualität der vorgelegten Grundordnungen. Einige Hochschulen haben darauf verzichtet, juristische Expertise in den Grundordnungsprozess einzubeziehen. Auch dieser Umstand hat teilweise dazu beigetragen, dass mehr Monita festgestellt wurden, die von den Hochschulen korrigiert werden mussten, was wiederum den Prozess verzögert. Vor 2021 haben die Hochschulen ihre Grundordnungen punktuell geändert.

2. Wie viele Beschwerden und Klageandrohungen gibt es zu Prüfverfahren von Verfassungen, Grundordnungen und Rahmensatzungen der Hochschule üblicherweise?

Zu 2.:

Üblicherweise gibt es keine Klageandrohungen zu Prüfverfahren von Verfassungen, Grundordnungen und Rahmensatzungen der Hochschulen. Es gibt in Einzelfällen Beschwerden, beispielsweise über die Dauer der Prüfung und die Zulässigkeit von Abweichungen nach § 7a BerlHG.

3. Wie lautete das stimmengenaue Ergebnis in der Abstimmung des Erweiterten Akademischen Senats (EAS) zum viertelparitätischen Wahlkonvent an der TU im Jahr 2024?
 - a) Wann konkret erfolgte die Abstimmung im EAS?
 - b) Lässt sich aus dem Abstimmungsergebnis ablesen, wie viele Professor*innen dem Wahlkonvent mindestens zugestimmt haben? Wenn ja, wie viele waren das?

Zu 3.:

Im Jahr 2024 fand eine Abstimmung zur gesamten Grundordnungsfassung statt. Das Abstimmungsergebnis zum Beschluss 11/EAS – 06.11.2024 „Der Erweiterte Akademische Senat beschließt die Grundordnung in der Form, die sie durch die vorab durchgeführten Beschlüsse erhalten hat.“ war 39: 3: 9.

Der Wahlkonvent (§§ 32, 33 des Grundordnungs-Entwurfs) war 2024 nicht Thema einzelner Beschlussfassungen im Erweiterten Akademischen Senat (EAS), die betreffenden §§ 32 und 33 wurden nur vom abschließenden Gesamtbeschluss erfasst.

Zu 3.a):

Die Abstimmung erfolgte am 06. November 2024 zwischen 13:05 Uhr und 15:40 Uhr.

Zu 3.b):

Dem o.g. Gesamtbeschluss zur Grundordnung haben mindestens zehn Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zugestimmt.

4. War das hier beschlossene Wahlverfahren Ergebnis einer zuvor vom Senat, z. B. aus Gründen der Rechtssicherheit, angeregten Beschlussvorlage?
 - a) Wenn ja, wann wurde der Rechtshinweis des Senates an die TU gegeben?
 - b) Wie kann das jetzige Verfahren dem Senat nicht rechtssicher genug sein, so dass es weiterer Prüfung bedarf, wenn der beschlossene Antrag auf Änderung der Grundordnung dem rechtlichen Hinweis des Senats entspricht?
 - c) Welche Gründe führten zur neuen Rechtsansicht des Senates?

Zu 4.a), 4.b) und 4.c):

Nein. Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege hat keine Beschlussvorlagen vorgegeben. Die Technische Universität Berlin (TU) wurde zu unterschiedlichen Zeitpunkten über zulässige Gestaltungsmöglichkeiten beraten. Es wurden Hinweise zur Rechtslage und zu Anpassungsbedarfen der TU-Entwürfe gegeben, die bei der Beschlussfassung von den Gremien der TU nur teilweise berücksichtigt worden sind, so dass eine erneute Prüfung der Regelungen im Gesamtzusammenhang nötig wurde.

5. Wann ging der finale Beschluss zum TU-Wahlkonvent in der Grundordnung beim Senat ein und wann begann er mit der Prüfung?

Zu 5.:

Der Antrag der TU auf Bestätigung der überarbeiteten Neufassung der Grundordnung ging am 22.01.2025 bei der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege ein. Mit der Prüfung wurde unverzüglich begonnen.

6. Wann konkret erfolgte die Teilgenehmigung der Grundordnung der TU durch den Senat?

Zu 6.:

Die Teilbestätigung der Grundordnung der TU durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege erfolgte am 06.05.2025.

7. Wie oft und zu welchen Zeitpunkten hat die TU Berlin nach der Genehmigung für die neue Grundordnung nachgefragt? Was wurde geantwortet? Welche Anfragen wurden aus welchem Grund nicht beantwortet (aufgeschlüsselt nach Datum und Anfrage)?

Zu 7.:

Die TU Berlin und die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege befanden sich im regelmäßigen Austausch zu den mit den unterschiedlichen Fassungen und Gremienbeschlüssen verbundenen Bearbeitungsschritten und rechtlichen Fragen. Nachfragen zum Sachstand des Bestätigungsverfahrens sind an verschiedenen Stellen der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege eingegangen, werden aber nicht systematisch erfasst. Die TU hat jeweils Auskunft zum Bearbeitungsstand erhalten.

8. In der Presse wird berichtet, dass sich 10 Professor*innen mit einer Klageandrohung an den Senat gerichtet haben.
- Welchen rechtlichen Charakter misst der Senat dem Schreiben bei (z.B. Informationsschreiben, Beschwerde, Rechtsaufsichtsbeschwerde usw.)?
 - Wann erfolgte der Eingang der Beschwerde/Klageandrohung beim Senat?
 - War die Senatsverwaltung mit den Verfassern des Briefes bisher im schriftlichen, persönlichen oder telefonischen Austausch?
 - Hat der Senat die von den Professor*innen aufgeworfenen rechtlichen Probleme nicht schon vor dem Eingang des Schreibens von sich aus geprüft? Zu welchen Ergebnissen hatte diese Prüfung geführt?
 - Welche konkreten neuen rechtlichen Argumente und Problemstellungen sind in den Schreiben der 10 Professor*innen aufgeführt, die der Senat nicht vorher auch schon geprüft hatte?
 - Existieren nach Ansicht des Senates irgendwelche Fristen oder Unverzüglichkeitsgebote für Einwendungen während des Genehmigungsprozesses? Wenn nein, warum nicht?

Zu 8.a), 8.b) und 8.c):

Das am 15. April 2025 bei der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege eingegangene Schreiben mehrerer Professorinnen und Professoren wird als Rechtsaufsichtsbeschwerde behandelt und zum Anlass einer erneuten Prüfung der Rechtmäßigkeit der bislang nicht genehmigten Regelungsinhalte des Wahlkonvents in der Grundordnung genommen. Einen Austausch mit den Verfasserinnen und Verfassern gab es seither nicht, die TU wurde um Stellungnahme zu den Inhalten des Schreibens gebeten.

Zu 8.d) und 8.e):

Die Prüfung der Einführung eines viertelparitätisch besetzten Wahlkonvents ist komplex und rechtlich höchst umstritten. Eine einheitliche Rechtsauffassung zur Frage der Rechtmäßigkeit gibt es nicht. Es bedarf daher der Prüfung des Beschwerdevorbringens und der in Bezug genommenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsauslegung. Dazu findet u.a. ein Austausch mit den Wissenschaftsministerien anderer Länder statt.

Zu 8.f):

Fristen für Beschwerdevorgänge, die an die Rechtsaufsicht gerichtet sind, sind gesetzlich nicht vorgesehen. Die Bearbeitungsdauer ist abhängig vom Inhalt und vom Prüfaufwand.

9. Die Frage der Viertelparität wird an der TU Berlin seit mindestens 13 Jahren diskutiert, beschlossen, erneut diskutiert, erneut beschlossen usw. usf.
 - a) Welche rechtlichen Prüfungen gab es in dem gesamten Prozess (aufgeschlüsselt nach Datum und Einzelergebnissen)?
 - b) Wurden externe Gutachten zu diesem Thema eingeholt? Wenn ja, wann wurden diese eingeholt? Was waren jeweils die Kosten? Wer verfasste die Gutachten?
 - c) Wurden externe Sachverständige zu Rate gezogen? Wenn ja, wann wurden externe Sachverständige zu Rate gezogen? Was waren jeweils die Kosten? Wer waren die externen Sachverständigen?

Zu 9.:

In dem über Jahre andauernden Prozess zur Einführung einer Viertelparität an der TU gab es verschiedene Umsetzungsvorschläge, die jeweils rechtlich geprüft wurden. 2013 wurde zunächst die Zulässigkeit der Einführung einer viertelparitätischen Besetzung des erweiterten Akademischen Senats geprüft, ab 2017 erfolgte die Prüfung der jeweils vorgelegten Entwürfe zur Einführung eines viertelparitätisch besetzten Wahlkonvents.

2018 hat die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung ein „Gutachten zur Wahl und Abwahl des Präsidiums an der Technischen Universität Berlin“ bei Herrn Prof. Dr. Claus Dieter Classen, Lehrstuhlinhaber für Öffentliches Recht, Europa- und Völkerrecht an der Universität Greifswald in Auftrag gegeben. Die Kosten des Gutachtens beliefen sich auf 5.500 Euro.

10. Gab es in dem Prozess um die Genehmigung der TU-Grundordnung weitere Beschwerden? Wenn ja, welche Bereiche der Grundordnung waren betroffen?

Zu 10.:

Im Juli 2023 ist der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung die Beschwerde einer TU-Professorin zugegangen, die die Regelungen zur Einführung des Wahlkonvents betraf. Darüber hinaus sind keine Beschwerden bekannt.

11. Der Senat hat für das Wahlverfahren lediglich eine Teilgenehmigung ausgesprochen. Das heißt, einige der neuen Regelungen gelten, andere nicht, obwohl sich diese Regelungen aufeinander beziehen.

- a) Welche Begründungen haben zu der aktuellen Teilgenehmigung der Grundordnung der TU geführt? Gab es Prüfungen wie diese nun umzusetzen ist?
- b) Besteht nach Ansicht des Senats dadurch eine Gefahr, dass Unklarheiten zum Wahlverfahren entstanden sind? Wenn ja, welche sind das?
- c) Welche Risiken sieht der Senat, wenn mit der aktuell genehmigten Satzung ein Wahlverfahren durchgeführt wird?
- d) Sind durch die Teilgenehmigung Mitbestimmungsrechte oder Stimmgewichtungen der einzelnen Mitgliedergruppen verändert? Wenn ja, inwiefern?

Zu 11.:

Mit der Entscheidung, die Grundordnung mit Ausnahme der Regelungen zum Wahlkonvent zu bestätigen, war intendiert, der TU die rechtssichere Umsetzung der demokratisch beschlossenen Regelungen zu ermöglichen, die nicht (mehr) Gegenstand der aufsichtsrechtlichen Prüfung sind. Das Wahlverfahren kann rechtssicher durchgeführt werden, indem die Regelungen für das Wahlverfahren durch Auslegung und gegebenenfalls den Erlass einstweiliger Regelungen nach § 3 Absatz 3 BerlHG durch das Präsidium der TU bestimmt werden. Die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung befindet sich hierzu in Abstimmung mit der TU.

12. Durch die Teilgenehmigung der Grundordnung ist nun eine Kombination von Nominierungsverfahren und Wahlverfahren in Kraft, die nicht aufeinander abgestimmt sind und die in dieser Mischform von keinem Gremium der TU demokratisch legitimiert wurde.

- a) Wie sorgt der Senat für demokratisch legitimierte und rechtssichere Wahlen?

- b) Besteht, zumindest theoretisch, die Möglichkeit einer vorläufigen Genehmigung des gesamten Wahlverfahrens, um eine rechtssichere Wahl zu gewährleisten?

Zu 12.a):

Siehe Antwort zu 11.

Zu 12.b):

Nein. Die Regelungen zum Wahlkonvent, die rechtlichen Bedenken begegnen, wurden von der Bestätigung ausgenommen, um rechtssichere Wahlen zu ermöglichen.

13. Inwieweit greift der Senat in die Autonomie der Hochschulen ein, wenn ein mehrfach mit mehr als zwei Drittel Mehrheit beschlossener Wahlkonvent weiter der Genehmigung harrt?

Zu 13.:

Ein Eingriff in die Hochschulautonomie liegt nicht vor. Die Grundordnung der TU, inklusive der Regelungen zum Wahlkonvent, bedarf nach § 90 Absatz 1 Satz 2 BerlHG (in Verbindung mit § 7a BerlHG) der Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.

Nach § 90 Absatz 2 BerlHG ist die Bestätigung von Rechtsvorschriften zu versagen, wenn diese gegen geltendes Recht verstoßen. Entsprechende Prüf- und Genehmigungserfordernisse sind grundsätzlicher Bestandteil der Rechtsaufsicht über Körperschaften öffentlichen Rechts.

14. Den bisher nicht genehmigten Teil der TU-Grundordnung plant der Senat weiter zu prüfen.
- a) Welche konkreten Schritte zur Prüfung will der Senat unternehmen?
 - b) Welchen Zeitplan verfolgt der Senat dabei aktuell?
 - c) Wann ist mit einer abschließenden Beurteilung und Bescheidung an die TU zu rechnen?

Zu 14.:

Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung wird die Prüfung umgehend durchführen. Wann mit einer abschließenden Beurteilung und Bescheidung zu rechnen ist, kann derzeit nicht vorhergesagt werden.

Dies hängt auch maßgeblich davon ab, welche sonstigen prioritär zu bearbeitenden, fristgebunden Aufträge (Gesetzgebungsverfahren, parlamentarische Anfragen etc.) zu bearbeiten sind.

Berlin, den 10. Juni 2025

In Vertretung

Dr. Henry Marx

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege